



Satzung

§ 1 Geltungsbereich, Name, Sitz

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Gemeinden Althengstett, Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim.
2. Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Verwaltungsraum Althengstett e.V., - Sozialstation -“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Althengstett. Die Geschäftsstelle befindet sich in den vereinseigenen Räumlichkeiten im Alten Bahnhof.
4. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
5. Der Krankenpflegeverein Verwaltungsraum Althengstett e.V., - Sozialstation - ist mit seinen Diensten über den Evang. Landesverband für Diakoniesozialstationen in Württemberg e.V. dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, eine Sozialstation für die zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden einzurichten, zu unterhalten und sie im Sinne christlicher Nächstenliebe zu führen.
2. Der Verein bietet folgende ambulante Dienste an: Krankenpflege, Altenpflege, Haus -und Familienpflege einschl. Nachbarschaftshilfe.

Sinn und Zweck des Vereins ist es, hilfebedürftigen Einwohnern im Einzugsbereich der dem Verein angehörenden Gemeinden durch Fachkräfte oder angelernte Hilfskräfte in häuslicher Pflege beizustehen und die betreuenden Angehörigen entsprechend anzuleiten. Der Verein nimmt seine Aufgaben auch in betreuten Altenwohnungen wahr. Darüber hinaus bietet der Verein nach Bedarf und Möglichkeit weitere soziale Dienste an.

3. Weitere Aufgaben des Vereins sind:

- Information über Hilfen im Sozialbereich und Verweisung der Hilfesuchenden an die zuständigen Stellen.
- Zusammenarbeit mit Trägern weiterer ambulanter Dienste.
- Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Behörden, der Ärzteschaft, den Krankenhäusern, Altenheimen und Ausbildungsstätten
- Durchführung von Kursen in häuslicher Kranken- und Altenpflege.

4. Die Dienste und Einrichtungen des Vereins stehen allen Einwohnern des Einzugsbereichs offen und zwar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession.



5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Geschäftsführung, eine Pflegedienstleitung für die Kranken- und Altenpflege und eine Einsatzleitung für die Haus- und Familienpflege einschließlich Nachbarschaftshilfe eingerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliederbeiträge, Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden usw.) sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verhältnis zu den bürgerlichen Gemeinden

1. Die bürgerlichen Gemeinden tragen den Abmangel entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung.
2. Die bürgerlichen Gemeinden Althengstett, Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim sind mit je zwei Mitgliedern im Beirat vertreten.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Entrichtung des 1. Jahresbeitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch a) freiwilligen Austritt b) Wegzug c) Tod d) Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Beitrags
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Wegzug besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Wegzug erfolgt.
3. Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht sofort.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Beirats.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwa vorhandenes Vereinsvermögen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Familienmitgliedschaft besteht ein Anrecht auf Leistungen in der Kranken- und Altenpflege, die nicht mit den Kassen abgerechnet werden können, für alle im Haushalt lebenden Angehörigen in zumutbarem Umfang und soweit dies möglich ist.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von dem dazu bestimmten Organ festgesetzt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Mitglied festgesetzt; der Familienbeitrag beträgt das Eineinhalbfache des Einzelbeitrages.
4. Vergünstigungen für Mitglieder können erst nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren - gerechnet ab Eintrittsdatum - gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, im übrigen so oft es erforderlich ist, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt:
 - a) die Wahl der in den Beirat zu entsendenden sechs Mitglieder.
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
 - c) die Entlastung der Organe.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, durch einmalige Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gemeinden einberufen. Ihre Leitung obliegt dem Vorstand, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand bestellten Mitglied des Beirats.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Die Beschlüsse der Versammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet.



§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) je zwei Vertretern der bürgerlichen Gemeinden Althengstett, Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim.
- b) je einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden Althengstett, Gechingen, Neuhengstett, Ostelsheim, Ottenbronn und Simmozheim.
- c) je einem Mitglied aus den Gemeinden Althengstett, Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim, sowie den Ortsteilen Neuhengstett und Ottenbronn.

2. a) Die unter Zfr. 1 a) genannten Mitglieder des Beirats werden von den bürgerlichen Gemeinden benannt.

b) Die unter Zfr. 1 b) genannten Mitglieder des Beirats werden von den evang. Kirchengemeinden benannt.

c) Die unter Zfr. 1 c) genannten Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds kann der Beirat ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

3. Mit beratender Stimme nehmen die Geschäftsführung, die Pflegedienstleitung und die Einsatzleitung an den Sitzungen teil. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

4. Der Beirat beschließt über:

- a) Grundsatzfragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- b) die Aufnahme neuer und Beendigung bisheriger Arbeitsbereiche
- c) die mittelfristige Zielfestlegung
- d) den Erlass der Gebührenordnung
- e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- f) den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Zfr. 4
- g) die Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung einschließlich Jahresbericht
- h) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Stellvertreter
- i) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
- j) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung

5. Der Beirat beschließt auf Antrag des Vorstands gem. § 26 BGB im Rahmen zustimmungspflichtiger Geschäfte über:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung
- c) die jährliche Wirtschaftsplanung und über wesentliche Veränderungen der Wirtschaftsplanung
- d) Grundstücks- und Immobiliengeschäfte
- e) Baumaßnahmen oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze
- f) Darlehensaufnahme oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze
- g) Übernahme von Bürgschaften oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze



6. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorstand oder dessen Stellvertreter.
7. Der Beirat wird zu den Sitzungen vom Vorstand oder einem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Hauptgegenstände der Beratung eingeladen.
8. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Die Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
9. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand und dessen Stellvertreter werden vom Beirat aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
2. Der Vorstand und mindestens ein stellvertretender Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins innerhalb der Rahmenvorgaben des Beirats. Er trägt die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtverantwortung.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder in konzeptioneller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht.
5. Auf Antrag der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand über:
 - a) Einstellung von MitarbeiterInnen entsprechend der Festlegung in der Geschäftsordnung
 - b) Beschaffungen und Vergabe von Dienstleistungen oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze
 - c) Stundung von Forderungen oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze
 - d) Niederschlag und Erlass von Forderungen oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze

§ 12 Finanzierung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über die ordentliche Jahresrechnung abgerechnet.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der entstehende Aufwand, der die tatsächlich anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten umfasst, wird im wesentlichen durch Gebühren, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Beiträge der Kirchengemeinden, Spenden etc. abgedeckt.
4. Die Höhe der Gebühren für die Leistungen wird vom Beirat festgesetzt.
5. Der danach verbleibende Abmangel wird von den bürgerlichen Gemeinden entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung getragen.



§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Auflösung und Liquidation den Vereins erfolgen nach den Bestimmungen des BGB., wobei der Vorstand zugleich Liquidator, der stellvertretende Vorstand stellvertretender Liquidator, je mit Einzelvertretungsbefugnis, wird.
2. Bei der Auflösung des Vereins geht das etwa vorhandene Vermögen entsprechend der in der Vereinbarung festgesetzten Anteile auf die bürgerlichen Gemeinden über.

Sie haben es in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise zu verwalten, wobei sie zur Verwendung der Erträge berechtigt sind, bis sich ein dem Zweck dieser Satzung entsprechender neuer Verein gebildet hat, dem dann das Vereinsvermögen zu übergeben ist.

Sollte nach Ablauf von 5 Jahren ein solcher neuer Verein nicht entstanden sein, so fällt das Vereinsvermögen den bürgerlichen Gemeinden entsprechend der in der Vereinbarung festgesetzten Anteile endgültig zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.